

Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz – V/B/7  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

**Mag. Bernhard Guth**  
Sachbearbeiter

[bernhard.guth@bmbwf.gv.at](mailto:bernhard.guth@bmbwf.gv.at)  
+43 1 531 20-2371  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl.

per E-Mail

Geschäftszahl: BMBWF-12.660/0001-Präs/9/2019

Ihr Zeichen: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 28. November 2018, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel I § 5 Abs. 6 des Entwurfes (Monatliche Leistungen der Sozialhilfe – Arbeitsqualifizierungsbonus):

Es wird angeregt in die Aufzählung der Personen, von denen aus besonderen sozialen Rücksichten von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abgesehen wird, auch jene Personen aufzunehmen, die im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung in einer Bildungsmaßnahme im Bereich Basisbildung oder in einer Bildungsmaßnahme zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses stehen (entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses), die ab der Vollendung des 15. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können.

Nach der Z 5 sollte daher folgende zusätzliche Ziffer aufgenommen werden:

*„6. im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung in einer Bildungsmaßnahme im Bereich Basisbildung oder in einer Bildungsmaßnahme zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses stehen (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses);“*

Die nachfolgenden Ziffern wären dementsprechend umzunummerieren.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 8. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt